



138/ME XVI. GP - Ministerialentwurf (gesamtes Original) 1 von 8
Land. u. Forstwirtschaft 138/ME
Dringend

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 18 124/8-IV/2/85

Bei Beantwortung bitte angeben

Telefon: 6626/637

Sachbearbeiter: MR Dr. Petrović

Gesetzentwurf
Zl. 27 -GE/1985
Datum 1985 04 01
Verteilt 2. 4. 85 Strass

Betr.: Präsidentenkonferenz der Landwirtschafts-
kammern Österreichs
Verwendung des Bundeswappens
Gesetzentwurf

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

In der Anlage werden 25 Exemplare des gegenständlichen
Gesetzentwurfes samt Erläuterungen und Versendungsschreiben
mit dem Beifügen übermittelt, daß die zur Begutachtung einge-
ladenen Stellen gebeten worden sind, je 25 Exemplare ihrer
Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zuzusenden.

Wien, am 29. März 1985

Für den Bundesminister:

Dr. P a c h e r n e g g

Beilagen

Für die Öffentlichkeit
dieser Angelegenheit:

Land- u. Forstwirtschaft

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 18 124/7-IV/2/85

Bei Beantwortung bitte angeben

Telefon: 6626/637

Sachbearbeiter: MR Dr. Petrović

Betr.: Präsidentenkonferenz der
 Landwirtschaftskammern Österreichs
 Verwendung des Bundeswappens
 Gesetzentwurf

Dringend

Gesetzentwurf	
Zl.	27-GE/19 ⁸⁵
Datum	1985 04 01
Verteilt	2. APR. 1985 <i>Amasser</i>

S. Klavau

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
 Bundesministerium für Handel, Gewerbe
 und Industrie
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
 Bundesministerium für soziale Verwaltung
 Österreichischer Arbeiterkammertag
 Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 Präsidentenkonferenz der Landwirtschafts-
 kammern Österreichs

W i e n

Bei den Beratungen über die Regierungsvorlage betreffend das Wappengesetz ist im Nationalratsausschuß für innere Angelegenheiten der Wunsch der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorgebracht worden, als Sozialpartner ebenso wie der Österreichische Arbeiterkammertag und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zur Führung des Bundeswappens berechtigt zu werden. Der Nationalratsausschuß für innere Angelegenheiten hat diesen Wunsch dem Grunde nach als gerechtfertigt anerkannt und als geeigneten Weg für seine Erfüllung eine sondergesetzliche Regelung ins Auge gefaßt, weil im Wappengesetz eine solche Regelung nicht getroffen werden konnte.

In der Anlage wird ein entsprechender Gesetzentwurf samt Erläuterungen (aus denen insbesondere ersehen werden kann, daß eine Berechtigung zur "Führung" des Bundeswappens nicht in Betracht kommt, sondern nur ein Recht zur "besonderen Verwendung" des Bundeswappens) mit der Bitte um ehestmögliche Stellungnahme, spätestens bis zum 11. April 1985, übermittelt.

Da eine entsprechende Regierungsvorlage noch im April 1985 eingebracht werden soll, wird im Hinblick auf die Dringlichkeit um Verständnis für das Abweichen von der sonst üblichen Begutachtungsfrist gebeten.

Wien, am 22. März 1985
Der Bundesminister:

B l e c h a

Beilage

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
der Verein "Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs"
zur besonderen Verwendung des Bundes-
wappens ermächtigt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Verein "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" ist berechtigt, in Siegeln, Drucksorten und Aufschriften das Bundeswappen (§ 1 Wappengesetz, BGBl.Nr.159/1984) mit der Umschrift oder Überschrift "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" zu verwenden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Im Zuge der Beratungen der Regierungsvorlage betreffend das Wappengesetz (BGBl. Nr. 159/1984) ist im Nationalratsausschuß für innere Angelegenheiten der Wunsch der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorgebracht worden, ebenso wie der Österreichische Arbeiterkammertag und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zur Führung des Bundeswappens berechtigt zu werden. Als zentrale Interessenvertretung der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Sozialpartnerschaft sei sie durch ausdrückliche Nennung in rund 40 Bundesgesetzen (z.B. Marktordnungsgesetz, Landwirtschaftsgesetz, Viehwirtschaftsgesetz, Weinwirtschaftsgesetz u.v.a.m.) anerkannt. Der Nationalratsausschuß für innere Angelegenheiten hat diesen Wunsch als dem Grunde nach gerechtfertigt erachtet (NR: GP. XVI. AB 242): "Daß in den Funktionen als zentrale Interessenvertretung Gleichstellung mit Arbeiterkammertag und Bundeskammer besteht, wird nicht in Frage gestellt. Dafür spricht auch die Nennung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und ihre Betrauung mit Aufgaben durch den Bundesgesetzgeber in rund 40 Bundesgesetzen.

Aus systematischen Gründen vertrat der Ausschuß jedoch die Ansicht, daß einer sondergesetzlichen Regelung gegenüber einem Einbau in die Regierungsvorlage des Wappengesetzes der Vorzug zu geben ist."

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ist seit 1953 als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 1951 gebildet (Umbildung 1984). Vereinszweck ist die Förderung der gesamtwirtschaftlichen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft und die Vertretung deren gemeinsamen Interessen.

Geschichtlich geht die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs auf die bereits 1908 ins Leben gerufene "Präsidentenkonferenz der Landeskulturräte und landwirtschaftlichen Gesellschaften der im Reichsrat

- 2 -

vertretenen Königreiche und Länder" zurück, die die erste formelle Zusammenfassung der in den Ländern bestehenden Körperschaften der Land- und Forstwirtschaft zu einer zentralen Berufsvertretung darstellte. 1923 kam es zu einer gemeinsamen Organisation auf Bundesebene mit der Bezeichnung "Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Österreichs", die 1935 eine gesetzliche Verankerung erhielt. 1938 wurde die Präsidentenkonferenz aufgelöst und durch den "Reichsnährstand" ersetzt. 1946 wurde sie als "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" wiedererrichtet. Ein Plan in den ersten Jahren nach dem zweiten Weltkrieg, durch Gesetz eine Bundeslandwirtschaftskammer zu errichten, wurde aus verschiedenen Gründen nicht weiter verfolgt.

Warum der Wunsch der Präsidentenkonferenz nach Berechtigung zur Führung des Bundeswappens nicht vor der Schaffung des neuen Wappengesetzes verwirklicht wurde, ist nicht aktenkundig. Mit dem neuen Wappengesetz, BGBl.Nr.159/1984, ist rechtlich jedenfalls insoferne eine neue Situation gegeben, als dieses - mit voller Absicht - keine Verleihung zur Führung des Bundeswappens an natürliche oder juristische Personen vorsieht. Die Führung des Bundeswappens ist ausschließlich den im § 4 des Wappengesetzes genannten Personen und Einrichtungen in Ausübung staatlicher Funktion vorbehalten.

Wenn nun, der Absicht des Nationalratsausschusses für innere Angelegenheiten folgend, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs die angestrebte Berechtigung zuerkannt werden soll, muß zunächst festgehalten werden, daß eine formelle Gleichstellung der Präsidentenkonferenz mit dem Österreichischen Arbeiterkammertag und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nicht möglich ist. Gemäß § 1 Abs. 2 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl.Nr. 105/1954, ist der Österreichische Arbeiterkammertag berechtigt, das Bundeswappen (mit der Überschrift "Österreichischer Arbeiterkammertag") zu führen; gemäß § 18 Abs. 2 des Handelskammergesetzes, BGBl.Nr.182/1946, ist die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft berechtigt, das Bundeswappen (mit Beifügung ihrer Bezeichnung) zu führen.

- 3 -

Ungeachtet des gleichen Wortes ist der im Arbeiterkammergesetz ebenso wie im Handelskammergesetz verwendete Begriff "führen" mit dem im Wappengesetz verwendeten Begriff "führen" absolut nicht identisch. "Führen" im Sinne des Wappengesetzes ist eine spezifische Verwendung durch die im § 4 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten in ihrer staatlichen Funktion als Organ oder Organwalter des Staates; "führen" im Sinne des Arbeiterkammergesetzes und des Handelskammergesetzes ist im Lichte des Wappengesetzes eine besondere Verwendung einer Abbildung des Bundeswappens (die zahlreichen Gesetze, die eine solche besondere Verwendung zulassen, sind zwar gemäß § 9 Abs. 1 des Wappengesetzes in ihrer Wirksamkeit nicht berührt, doch wird es zur sprachlichen und inhaltlichen Bereinigung unabdingbar sein, die im § 4 Abs. 4 und im § 9 Abs. 1 des Wappengesetzes angesprochenen Rechtsvorschriften aus Anlaß allfälliger Novellierungen sukzessive an die Terminologie des Wappengesetzes anzupassen und in diesen Vorschriften das Wort "führen" durch das Wort "verwenden" zu ersetzen. Ansätze für eine in diesem Sinne differenzierte Terminologie finden sich bereits im § 4 Abs. 2 des Notarversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.66/1972, das von "verwenden", und im § 23 des Staatsdruckereigesetzes, BGBl.Nr.340/1981, das von "beisetzen" spricht). Einer formellen Gleichstellung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs mit dem Österreichischen Arbeiterkammertag und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in bezug auf die Verwendung des Bundeswappens steht auch die Tatsache entgegen, daß diese die ihnen zugestandene Befugnis (Berechtigung) in der Praxis auch durch die Benützung entsprechender Siegel ausüben, obwohl dies in den bezüglichen Gesetzesvorschriften expressis verbis nicht geregelt ist.

Die vom Nationalratsausschuß für innere Angelegenheiten beabsichtigte Gleichstellung kann sohin nur eine praktische Gleichstellung sein. Zu diesem Zweck ist, wie auch schon der Nationalratsausschuß aufgezeigt hat, eine sondergesetzliche Regelung erforderlich, die der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs die Verwendung des Bundeswappens in einer über die auf Grund des § 7 des Wappengesetzes

- 4 -

allgemein zulässige Verwendung hinausgeht (Merkmal dieser besonderen Verwendung ist - ebenso wie nach den zahlreichen neben dem Wappengesetz in Kraft gebliebenen oben erwähnten Gesetzen - der Umstand, daß sie ohne spezielle gesetzliche Erlaubnis geeignet erschiene, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen).

Besonders zu unterstreichen ist, daß diese den Intentionen des Ausschusses für innere Angelegenheiten Rechnung tragende sondergesetzliche Regelung eine einmalige Ausnahme bleiben muß, will man dem Auftrag des Gesetzgebers im Wappengesetz folgen.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Nach Terminologie und Regelungsinhalt des Wappengesetzes, BGBl.Nr.159/1984, ist das "Führen" des Bundeswappens nur den im § 4 leg.cit. Genannten in Ausübung staatlicher Funktion ausschließlich vorbehalten. Die Ermächtigung kann deshalb nur eine "besondere Verwendung" des Bundeswappens, (einer Abbildung des Bundeswappens) zum Inhalt haben, die über die allgemein zulässige Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens im Sinne des § 7 des Wappengesetzes hinausgeht, weil sie u.a. auch die Verwendung von Siegeln mit der Abbildung des Bundeswappens vorsieht und insbesondere dies geeignet erschiene, eine im Sinne des § 7 des Wappengesetzes strafbare öffentliche Berechtigung vorzutäuschen, würde diese besondere Verwendung gesetzlich nicht gestattet werden.

Zu § 2:

So wie mit der Vollziehung des Wappengesetzes, BGBl.Nr.159/1984, ist auch hier die Bundesregierung mit der Vollziehung zu betrauen.